

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kantsch, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Logen, Mohorn, Münzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Möhrsdorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schriedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger d. d. d. d.

No. 118.

Sonnabend, den 5. Oktober 1901.

60. Jahrg.

Von dem Handbuche für die Gemeindevorstände des Königreiches Sachsen von Dr. jur. Raundorf ist bei Köhler und Berger in Leipzig eine zweite verbesserte Auflage erschienen.

Auf ministerielle Anordnung wird den Herren Gemeindevorständen im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen die Anschaffung dieses Buches auf Rechnung der Gemeinde empfohlen und hierbei darauf hingewiesen, daß eine Neuauflage des Kossel'schen Leitfadens nicht beabsichtigt ist, dafür aber in das Raundorf'sche Handbuch für Gemeindevorstände alle die Materialien mit aufgenommen worden sind, die der Kossel'sche Leitfaden behandelt hat, sodas das Handbuch einen ausreichenden Ersatz für den bisherigen Leitfaden bietet.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 27. Sept. 1901.
4146 A. von Schroeter. Rze.

Die nachstehende Polizeiverordnung, die örtliche Bauaufsicht betreffend, wird mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen vom 11. Juni 1900 (Wilsdruffer Amtsblatt Nr. 72) noch in sofern in Kraft bleibt, als in der Regel gemäß § 161 des Allgemeinen Baugesetzes die Genehmigung zur Ingebrauchnahme für Wohn- und Schlafräume, sowie alle sonstigen Räume in neu aufgeführten oder umgebauten Gebäuden, die den Zweck haben, Menschen zum Aufenthalt zu dienen, wenn sie im Mai, Juni, Juli oder August in Mauerung und innerer Verputzung fertig werden, nicht früher als drei Monate, wenn sie im April oder September fertig werden, nicht früher als 4 Monate, wenn sie im Februar, März, Oktober oder November fertig werden, nicht früher als 5 Monate und wenn sie im Januar oder December fertig werden, nicht früher als 6 Monate nach ihrer Fertigstellung erteilt wird.

Meißen, am 30. September 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft. von Schroeter. Rze.

Polizei-Verordnung, die örtliche Bauaufsicht betreffend.

Unter Mitwirkung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses verordnet die königliche Amtshauptmannschaft Meißen für ihren gesammten Verwaltungsbezirk hiermit Folgendes:

§ 1.
Die unmittelbare Bewachung des gesammten Ortsbauwesens liegt der Ortsbehörde im Sinne des § 1 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetz vom 1. Juli 1900 ob. Zu diesem Zwecke hat sie zur Unterstützung entweder einen Bauaufsichtsbekanntmachung annehmen oder durch den Gemeinderath eine Deputation von mindestens 2 Mitgliedern zu ernennen. Zu Deputationsmitgliedern sind in Baufragen praktisch erfahrene Männer, unter Umständen auch Bauarbeiter heranzuziehen. Das Amt ist Ehrenamt. Die Wahl hierzu hat in der Regel auf 6 Jahre zu erfolgen.

§ 2.
Der Bauaufsichtsbekanntmachung oder der ernannte Bauausschuss hat die Pflicht, alle Bauten im Orte zu überwachen und zu den im § 5 angeführten Zeitabschnitten Zwischenbesichtigungen vorzunehmen.

Königliche Hof-, Reichs- und Staatsbauten sind von dieser Überwachung ausgeschlossen. Bauten in selbstständigen Gutsbezirken werden von der Amtshauptmannschaft überwacht.

§ 3.
Als Bauten gelten Hochbauten aller Art, sowie die für deren Zwecke erforderlichen Herstellungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schloten, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen, Absegruben usw., ferner der Abbruch von Gebäuden.

§ 4.
Alle Bauanzeigen sind bei der Ortsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die der Bauanzeige beigelegten Pläne und sonstigen Unterlagen von dem Bauherrn, dem Bauleiter und dem Bauausführenden mit Namensunterschrift vollzogen sind. Bei der Einreichung dieser Unterlagen an die Amtshauptmannschaft hat sich die Ortsbehörde darüber auszusprechen,

1. ob der Bauplatz an einer öffentlichen Straße liegt;
2. ob das nöthige Trinkwasser auf dem Grundstücke vorhanden ist;
3. ob der Bauplatz ein selbstständiges Folium im Grundbuch erhalten hat oder noch Zugehörung eines anderen Grundstückes ist.

§ 5.
A. Jeder Gebäude-Neubau unterliegt während der Bauausführung wenigstens zwei baupolizeilichen Prüfungen,

1. der Grundbauprüfung vor der Aufmauerung der Erdgeschoßmauern, nachdem das Grundmauerwerk mit der die Bodenfeuchtigkeit abhaltenden Isolirschicht abgedeckt worden ist;

2. der Rohbauprüfung vor Beginn der inneren Verputzung der Mauern und Decken und der Ummantelung der eisernen Constructions.

Der Bauherr hat an den Prüfungen persönlich oder durch geeignete Vertreter theilzunehmen.

B. Bei Tiefbauten sind gleichfalls zwei Prüfungen vorzunehmen, deren Zeitpunkt dem Ermessen der Ortsbehörde überlassen bleibt.

§ 6.
Der Bauherr und, falls dieser es unterläßt, der Bauausführende oder Bauleiter hat die Vornahme der Prüfungen rechtzeitig schriftlich bei der Ortsbehörde zu beantragen.

Die unter Ziffer 1 und 2 im § 5 bezeichneten Herstellungen haben zu unterbleiben, bis die Prüfung stattgefunden hat.

§ 7.
Bei Tiefbauten und Gebäuderänderungsbauten, sowie bei Abbruch von Gebäuden ist vom Bauherrn, Bauausführenden oder Bauleiter der Baubeginn schriftlich der Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 8.
Der Bauherr ist verpflichtet, während des Baues die ihm genehmigte Bauzeichnung, sowie die ihm zugefertigten Baubedingungen stets auf dem Bauplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzubewahren, damit sie jederzeit eingesehen werden können.

§ 9.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 6, 7 und 8 werden an dem Bauherrn, Bauleiter und Bauausführenden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 10.
Alle Zwischenbesichtigungen und die dabei vorgefundenen Mängel sind der Ortsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Anzeigen in Abschrift oder in Urschrift der Baupolizeibehörde vorzulegen.

§ 11.
Die Befichtigung der Hochbauten hat sich, außer auf die genaue Ausführung, nach Maßgabe des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 und der genehmigten Baupläne insbesondere zu erstrecken

1. auf die Beschaffenheit der zur Auffüllung der Baustelle verwendeten Massen,
2. auf die Güte der Baumaterialien (Steine, Kalk, Sand, Architekturtheile, Erbsatz-(Surrogat-)Stoffe, Träger, Gewölbe usw.),
3. auf die Beschaffenheit der Füllmassen für die Füllböden,
4. auf die Zweckmäßigkeit der Abort-, Dinger- und Sammelgruben,
5. auf die Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften (vgl. Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft, den Arbeiterschutz bei Bauten betreffend, vom 16. Oktober 1900),
6. auf die genaue Befolgung der gestellten Baubedingungen,
7. auf das Vorhandensein der Isolirsichten (§ 109 des Baugesetzes).

§ 12.
Die Ausführung von Bauten ohne die erforderliche Genehmigung und unter Abweichung von dem genehmigten Bauplane oder ohne Erfüllung der gestellten Bedingungen ist zu verhindern. In Gefahr im Verzuge, so sind von der Ortsbehörde vorläufige Maßregeln zu treffen.

§ 13.
Diese Verordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft.
Meißen, am 30. September 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter. Rze.

Freibaut Wilsdruff.

Sonnabend, den 5. Oktober 1901,
von Vormittags 8 Uhr ab.

Verpfundung eines Schweines.

Preis: à Pfund 50 Pfg. Grund der Beanstandung: Tuberkulose.
Wilsdruff, am 3. Oktober 1901.

Der Stadtrath.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Da nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Jahre die Herren Beutlermeister Zunge, Leinwandfabrikant Krippenstapel und Oberlehrer Thomas aus Wilsdruff und Herr Erbsatzbesitzer Ludwig aus Grumbach, welche sämmtlich wieder wählbar sind, aus dem Kirchenvorstand auszuscheiden haben, so macht sich eine Neuwahl notwendig, welche

Sonntag, den 13. Oktober d. J.,

in der Kirche nach dem Gottesdienste bis 11 Uhr Vormittags stattfinden soll. Hiernach sind bei der diesmaligen Kirchenvorstandswahl 3 Vertreter aus Wilsdruff und 1 Vertreter aus dem eingepfarrten Theile von Grumbach zu wählen; es haben daher die Wähler aus Wilsdruff 3 Namen, die Wähler aus Grumbach nur 1 Namen auf den bei der Wahl abzugebenden Stimmzetteln zu verzeichnen. Stimmberechtigt sind alle diejenigen Hausväter der Kirchengemeinde, sie seien verheirathet oder nicht, welche

1. das 25. Lebensjahr erfüllt haben;
2. weder durch Verachtung des Wortes Gottes noch unehrbaren Lebenswandel